

EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

(gemäß § 15 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II))

zwischen

und

Geltungszeitraum vom 19.07.2019 bis 18.01.2020, längstens jedoch bis zum Ende des Leistungsanspruches

Mit den nachstehend aufgeführten Verpflichtungen und Leistungen wird folgendes Ziel verfolgt:

Förderziel Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit

• Gesundheitsfördernde Ziele

Von Frau [REDACTED] übernommene Aufgaben sind:

Um eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse zu erreichen und eine Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten, ist es notwendig, dass Frau [REDACTED] den gesundheitlichen Zustand abklärt.

Mit Frau [REDACTED] wird vereinbart, dass sie umgehend einen Termin beim Psychotherapeuth vereinbart. Den Termin teilt uns Frau [REDACTED] beim nächsten Gesprächstermin mit.

Frau [REDACTED] ist verpflichtet, sich nach besten Kräften aktiv an der Stabilisierung und Verbesserung ihrer gesundheitlichen Situation zu beteiligen und die ihr gestellten Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Frau [REDACTED] wurde vom Jobcoach der [REDACTED] Jobcenter über die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung beraten. Es gab keine unklaren Punkte.

Sollten die gestellten Aktivitäten und Ziele im Verlauf von Frau [REDACTED] aus einem wichtigen Grund nicht besucht, bzw. erreicht werden können, so meldet sich Frau [REDACTED] so frühzeitig wie möglich bei der [REDACTED] und trägt den wichtigen Grund vor.

Der vorgetragene Grund ist innerhalb von drei Werktagen schriftlich bei [REDACTED] nachzuweisen.

Im Krankheitsfall ist für jeden krankheitsbedingten Fehltag unaufgefordert eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von drei Werktagen vorzulegen.

Rechtsfolgenbelehrung

Allgemeine Rechtsfolgen

Zu Aufgabe: Gesundheitsfördernde Ziele

Frau [REDACTED] verpflichtet sich die Vereinbarungen dieser Eingliederungsvereinbarung zu befolgen.

Frau [REDACTED] hat eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung inklusive Rechtsfolgenbelehrung erhalten.

Bestandteile der Vereinbarung und des Entwicklungsplans wurden im mündlichen Gespräch erläutert und die möglichen Rechtsfolgen verdeutlicht. Mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung ist Frau [REDACTED] einverstanden.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in den persönlichen Verhältnissen eine Anpassung an die vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass eine Abänderung in Form eines Neuabschlusses einer Eingliederungsvereinbarung erfolgen wird.

Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen in der Vereinbarung erreicht bzw. beschleunigt werden kann.